

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erliebt jeden Mittwoch  
Redaktionsstilus Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggespaltene Nonpareillezelle 50 Pf., für Zahlstellen 30 Pf.

## Zum Verbandstage.

Der 15. (außerordentliche) Verbandstag wird für die zukünftige Taktik und Aufgaben unserer Organisation von weittragender Bedeutung sein. Die Delegierten werden darüber entscheiden müssen, ob die eingeschlagenen Wege des Verbandsvorstandes seit der Revolution weiterbeschritten werden sollen oder andere gewirtschaftliche Kampfsformen notwendig sind zur Wahrnehmung der Interessenvertretung für die Mitglieder.

Die Revolution hat im politischen und wirtschaftlichen Leben viel von dem alten Plunder hinweggefegt. Wir leben heute in einer andern Zeit als vor dem Kriege. Die Gewerkschaften müssen sich selbstverständlich dieser neuen Zeit anpassen, wenn sie lebensfähig bleiben und das Sammelbeden für die revolutionären Bestrebungen in wirtschaftlicher Hinsicht kein wollen. Sie haben ihre sozialistischen Maßnahmen so einzulegen, daß allen gegnerischen Anschlägen begegnet werden kann. Es hat keinen Sinn, wenn unter Auferachtlassung der rauen Wirklichkeit Phantomen nachgejagt wird, die nicht im Bereich des Erreichbaren in der Gegenwart liegen. Wir müssen Realpolitik betreiben, wenn wir für alle Brüderangehörigen erfolgreich die Interessendurchsetzung wahrnehmen wollen. Diesen Boden dürfen wir nicht verlassen, wollen wir uns nicht aufgeben.

Wichtige Fragen in taktischer Beziehung stehen zur Beratung und Entscheidung. Zweifellos wird davon wiederum bei dem Punkt 4 der Tagesordnung: „Arbeitsgemeinschaft“ die revolutionäre Leidenschaft in gewaltigen Wellenschlägen zum Ausbruch kommen. Der Streit in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft hat nur Formen angenommen, die zur Klärung drängen. Und eine solche muß auch auf unserer Tagung erfolgen, wenn in der Folgezeit nutbringende Arbeit im Allgemeininteresse geleistet werden soll. Eins wollen wir hierbei vorausrichten: Es ist nicht wahr, daß die Gewerkschaften in den Arbeitsgemeinschaften Bestrebungen unterstützen, die dem Kapitalismus zur Stützung dienen. Unsere Organisation erhält auf früheren Tagungen die Wege vorgeschrieben, die bei der Errichtung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen beschritten werden müssen.

Sie führen in die Tarifpolitik. Getreu des gewerkschaftlichen Klassenkampfcharakters haben wir erfolgreich für die Kollegenschaft gearbeitet. Schon damals sind wir nicht bei örtlichen Tarifen stehen geblieben, haben vielmehr im Einvernehmen der Mitglieder mit Erfolg den Reichstarif erreicht für die Brüdergruppe der Genossenschaftsarbeiter. In andern Gewerkschaften sind solche Ziele für ganze Industrien und Gewerbe verwirklicht worden. Große wirtschaftliche Kämpfe mußten darum geführt werden. Wie oft führten wir bei unseren Agitationssarbeiten unsern Mitgliedern vor Augen, daß auch wir solche Regelungen anstreben müssen. Bei uns aber war der Boden dazu noch nicht vorhanden. Das sozierte Unternehmertum war ein verschworener Feind der Tarifpolitik. Dem Verbande fehlte durch die Lauheit der Kollegenschaft, die abseits stand, die Macht zur Durchbrechung der Opposition.

Durch den Ausgang des Krieges ist es anders geworden. Die Unternehmer schlossen mit der Gewerkschaftszentrale Abmachungen, nach denen unter anderem die Tarifpolitik und die Vereinbarung von Kollektivverträgen zum Grundsatz erhoben wurde. Ob diese Bestrebungen der Unternehmer von ehrlichen Motiven getragen sind, soll hier nicht untersucht werden. Es wird sich das erst im Laufe der kommenden Zeit feststellen lassen. Verständlich ist es jedoch, wenn diese Lösung mit berechtigtem Misstrauen in weiten Kreisen der Arbeiterschaft aufgenommen wurde. Auch bei einem Teil unserer Mitglieder. Waren doch die Unternehmer bis zur letzten Minute Gegner jedes Mitbestimmungsrechts der Arbeiter im gewerblichen Arbeitsvertrag. Wie oft hören wir den Standpunkt des „Herrn im Hause“, der in solchen

Fragen jede Einmischung der Arbeiter und ihrer Organisationen zurückwies.

Den Arbeitsgemeinschaften sind dann noch wirtschaftliche Berufsaufgaben zugewiesen. Alles das soll nun nach Ansicht eines Teiles der Kollegen lediglich zur Stärkung des Kapitalismus dienen. Um das unmöglich zu machen, soll darauf hingearbeitet werden, daß das Kapitalismus so auszubauen, daß mit ihm die wirtschaftliche Macht in die Hände der Arbeiter übergehen wird. Darum werden die Arbeitsgemeinschaften verworfen. Der Verbandstag hat die große Verantwortung, hier eine Entscheidung zu treffen, die die Wege für unser künftiges Handeln zeichnen. Damit steht auch in engster Verbindung der Abschluß von Reichstatuten für d.s Bäcker- und Konditoren-

gewerbe.

Unsere Maßnahmen gegen die Zeitungsschäfer werden das ganze Ende, daß insoweit der gesetzlichen Bestimmungen, nach der die Innungen und Handwerkskammern allein berechtigt sind, eine Regelung zu treffen, beleuchten. Hier wird es nicht schwer fallen, eine Basis zu finden, auf der erfolgreich gearbeitet werden kann.

Wie bekannt, wird das Problem der Verschmelzung zu einem Industrieverband schon in früheren Jahren recht lebhaft in Wort und Schrift erörtert. Durch den Beschuß des Beirates ist es nun in das aktive Stadium getreten. Verhandlungen hierüber haben bereits mit den in Betracht kommenden Gewerkschaften stattgefunden. Nun wird der Verbandstag entscheiden müssen, ob auch für uns die historische Mission der Berufsorganisation erfüllt und die Zeit zur Errichtung eines Industrieverbandes gekommen ist. Manchen unserer Kollegen wird es, aber schwer fallen, ihr Lebenswerk im Industrieverband aufzugehen zu sehen. Persönliche Gründe müssen zurückgestellt werden, wenn von der Allgemeinheit das gefordert wird.

Zur Einflang mit den Reformen müssen unsere Sanktionen stehen, die von allem, was sich überlebt hat, befreit sein müssen. Die Vorschläge des Verbandsvorstandes und Beirates sind an anderer Stelle zu ersehen. Die Beitragsteuerung muß in der kommenden Zeit grundsätzlich eine andere werden. Wir haben früher ausgesprochen, unser Streben soll dahin gerichtet sein: ein Stundenlohn ist ein Wochenbeitrag für die Organisation. Der Vorstand und Beirat ist noch nicht so weit gegangen. Es wurde nicht der volle, sondern nur 75 % des Stundenlohnes in seiner Vorlage als Wochenbeitrag eingesetzt. Für die Erhöhung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung war keine Stimme vorhanden. Aber stürmisch wurde von allen Seiten verlangt, daß eine bedeutende Erhöhung der Streitunterstützung eintreten müßt. Eine solche muß auch auf unserer Tagung erfolgen, wenn in der

Einigung im Verbande ist die Einführung der Erwerbslosenmarken. Es geht heute nicht mehr, daß Mitglieder, die über kein Lohninkommen verfügen, zur Beitragsteuerung herangezogen werden sollen.

Den ist weiter das Ausschlußverfahren. Dem Mitglied wird in solchen Fällen das Einspruchsrecht eingeräumt. Die zur Untersuchung vorgebrachten Schiedsgerichte haben dann endgültig zu entscheiden.

Die Aufgaben und die Zusammenfassung der Centralverwaltung und des Beirates sind erweitert. Das Verfahren für die Wahl der Beiratsmitglieder ist neu geregelt. In den Bezirksverwaltungen sind Bestimmungen über die Einberufung von Bezirkskonferenzen und ihrer Aufgaben vorgesehen. Zu den Lokalverwaltungen sind einige Neuerungen vorgeschlagen.

Nun werden die Mitglieder dazu Stellung nehmen. Unser einziger Wunsch ist, dabei in allen Versammlungen sachlich zu bleiben. Nicht die Leidenschaft soll dabei bestimmt sein. Sachlichkeit nützt am besten. Niemandem kann ein Vorwurf gemacht werden, wenn unsere Arbeit sachlich und schrift-

kritisiert wird. Dadurch erfolgt eine Rührung. Aber tieb bedauern würden wir es, wenn dieser Boden verlassen wird und persönliche Anwürfe an seine Stelle treten. Jeden steht es frei, über die Arbeit des Verstandes und des Beirates sachlich zu urteilen wie er will. Aber dagegen werden sich die Kollegen, die zum Teil noch mit in der Werkstatt stehen, verteidigen müssen, wenn ihnen bei ihren Handlungen niedere Motive in die Schnüre geschoben werden. Wir alle wollen das beste für alle Kolleginnen und Kollegen. Gemeinsam mit Euch müssen wir unsere Ziele erreichen!

## Beirat und Verbandsvorstand

tagten am 29. Februar und 1. März in Hamburg. Die Kollegen Müller (Magdeburg) und Hornung (Frankfurt a. M.) schließen entschuldigt. Die Hauptberatungsgegenstände waren die vom Vorstand vorliegenden Anträge auf Erhebung von Extrabeiträgen vom 1. April an und die von ihm gestellten Anträge zur Änderung des Statut. Das Ergebnis der gründlichen Beratung über die neuen Beiträge vom 1. April an ist bereits in der vorigen Nummer veröffentlicht. An anderer Stelle dieses Blautes sind die Anträge zur Änderung des Statut den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Den Beirat bewegten bei der Neugestaltung der Beiträge die gleichen Motive wie den Verbandsvorstand. Die Finanzlage der Organisation erhebt dringend eine Erhöhung der Verbandssteuer. Wohl wurde von den Kollegen anerkannt, daß die Beitragsteuerung nach der Höhe eines Stundenverdienstes die beste und gerechteste Lösung sein würde, trotzdem wurden bei der Bemessung der Beiträge nur 75 % des Stundenverdienstes zugrunde gelegt. Die Erhöhung der Unterstützungsätze wurde allseitig bei Streit gefordert. Es war aber keine Stimmung vorhanden, auch die übrigen Unterstützungsarten höher als bisher zu setzen. Die übrigen Änderungen im Statut sind von recht weittragender Bedeutung. Offiziell wird auch der Verbandstag dazu seine Zustimmung geben.

Der Beirat war sich wohl der Tragweite seiner Beschlüsse bewußt. Ein Antrag, die Vorlage des Vorstandes über die Erhebung von Extrabeiträgen vom 1. April an abzulehnen, vereinigte nur 3 Stimmen auf sich. Einstimmig wurde aber der Antrag des Vorstandes angenommen.

Gegen die in Berlin am 22. Februar stattgefundenen Wahl der Lokalverwaltung lag ein Protest vor. Beunruhigt wurde, die Wahl als ungültig zu erklären. Nach eingehender Darlegung des Sachverhalts wurde beschlossen:

Die am 22. Februar stattgefundene Wahl der Lokalverwaltung in Berlin wird auf Grund des § 14 der als Bestandteil des Statut geltenden Geschäftsordnung für ungültig erklärt. Der Beirat beantragt den Verbandsvorstand, eine Neuwahl mit geheimer Abstimmung (Urwahl) anzurufen, bei der allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Abstimmung gegeben werden muß.

Von derselben Zahlstelle lag eine Anfrage vor, ob gebundene Mandate zum Verbandstag zulässig seien, ferner wurde erucht um eine Auslegung des Wahlreglements, betreffend die Auffstellung von Kandidaten. Beschlossen wurde:

Auf Grund früherer Verbandsbeschlüsse sind gebundene Mandate nicht zulässig. Bei der Auffstellung von Kandidaten zur Delegiertenwahl gelten allgemein die Bestimmungen im Wahlreglement Nr. 6 über Vorschläge von Kandidaten, Absatz 8: Etwaige erst nach dem 9. März dem Wahlleiter zugehende Vorschläge können wohl zur Wahl zugelassen werden, für den Wahlleiter besteht aber keineswegs eine Verpflichtung, diese Vorschläge den Zahlstellen zur Kenntnis zu bringen.

Es kann demzufolge nach diesen Bestimmungen auch in solchen Wahlstellen, die nur aus einer Zahlstelle bestehen, jedoch in mehrere Verbandsorte gegliedert sind, so verfahren und auch andere Vorschläge zur Wahl zugelassen werden.

Die Anerkennung der Gelben durch den Reichsarbeitsminister Schlie und die vom Verbandsvorstand unternommenen Schritte zur Rückgängigmachung dieser Entscheidung sowie auch der Beschluss des Auschusses vom Deutschen Gewerkschaftsbund führen noch zu einer lebhaften Auseinandersetzung, in der die Maßnahmen des Vorstandes gutgeheißen wurden. Mehlontingenierung und Lohnausgleichstellen förderten eine einmütige Ansicht zwischen Beirat und Vorstand zutage. Mit Interesse wurden die Mitteilungen von den Kollegen aus dem Reiche entgegen-

genommen, nach denen in letzterer Frage bedeutende Erfolge erzielt werden sind. Allgemein wurde jedoch anerkannt, daß die getroffenen Maßnahmen nur vorübergehend sein können als Schutzmahnahme der Kollegen gegen die Arbeitslosigkeit. Von den Beiträgmigliedern wurde auch eine Vertretung zu im Verbandstag gewünscht. Da jedoch nach dem Statut nur Delegierte und die Vertreter des Verbandes und Ausschusses zugelassen sind und in den weiteren Beschlüssen des Statuts keine Handhabe für eine Delegation des Beitrags gegeben wird, wurde beschlossen, beim Verbandstag diesen Antrag zu stellen. Im Falle seiner Annahme werden die Kollegen Lämmermann und Gumpendorfer mit der Vertretung beauftragt.

## Anträge zum Verbandstag.

### Verband und Beirat zur Statutenänderung.

§ 2. Beitragsberechtigt zum Verband sind alle in Bäckereien, Patisseries, Konditoreien, der Eis-, Back- und Feigwarenindustrie, bei der Produktion und dem Verkauf gegen Lohn oder Gehalt tätigen männlichen und weiblichen Personen, die das Statut als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

Der Verband ist zuständig für alle Bäckereien, Patisseries, Konditoreien sowie für die Hefe-, Waffel-, Zwieback-, Honig-, Lebkuchen-, Käsekuchen-, Spekulatius-, Brötchen-, Blätterteig-, Butter-, Süßwaren-, Marzipan-, Pragant-, Kärtchen-, Kekse-, Strohholz-, Feigwaren-, Marmelade-, Kunphonig- und Süßwarenindustrie.

#### Zweck des Verbandes.

§ 3. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund bestehender Gewebe zu wahren und zu fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Innungsmenschlichkeit aller männlichen und weiblichen Personen aller Industrien, für die der Verband zuständig ist;
- Aufsetzen sozialer Lohn- und Arbeitsverträge unter Ausschaltung aller gesetzlich nicht erlaubten Mittel einschließlich des Streits;
- Unterstützung der Betriebsräte bei der Durchführung der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben;
- Kultivierung und Bildung der Mitglieder und Freunde der Sozialpolitik und des geselligen und kulturellen Werkes derselben in den Zahlstellen durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltungen von Vorträgen,
- Einwirkung auf die Gesetzgebung,
- Regelung des Vertragsrechts,
- Errichtung von Altersnachreihen,
- berufspolitische Forderungen.

§ 4. Die Verbandsklausur kann, sfern die jeweiligen Schwerpunktsetzung es geboten, garantieren:

- Unterstützung bei Streiks,
- Unterstützung bei Abschreitungen,
- Wiederherstellung,
- Arbeitsunterstützung,
- Streikunterstützung,
- Umwandlung,
- Sozialunterstützung,
- Rechtsförderung in allen gesetzlichen und sozialen Sinschaften, die sich auf das Konsumentenrecht, Sozialrecht, Gewerbevertrag, Arbeitsvertrag, und Arbeitnehmervertrag beziehen.

§ 5. Alle partizipativen und religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

#### Stimmen.

§ 6. Das Prinzip, daß besteht 1/2 für entschiedene Stimmen, zu 1/4 für Abstimmungen, Abstimmungen und jugendliche Wähler unter 18 Jahren.

§ 7. wird gehalten.

§ 8. Abstimmung 2/3 unter Verbandsvorstand zu legen, 2/3 unter dem Beirat.

#### Ausländerverein.

Es soll ein Mitglied im Rente s und b der Arbeitslosenversicherung beitreten, sofern der Verband der Zahlstellen die Option für Nutzung hat, die Ausländerverein zu errichten.

Die Zahlstellen erfordern ferner, daß sie den Betrieb zu unterstützen und die Zulage durch Gewerbe nicht erhöht werden, wodurch ein Schadegang die Angehörigen verhindert.

Das Ausländerverein erhält aus § 12 Absatz 1 — einen Betrag von 1/2 der Zulage — die entweder entsprechend der tatsächlichen Kosten oder zu jedem Jahr durch den Betrieb aufzubringen ist.

Der Betrieb kann in Beziehung zu beiden § 12 Absatz 1 — einen Betrag von 1/2 der Zulage — die entweder entsprechend der tatsächlichen Kosten oder zu jedem Jahr durch den Betrieb aufzubringen ist.

Die Zahlstellen erfordern, daß der Betrieb der Ausländerverein nicht mehr als 1/2 der Zulage aufzubringen.

Das Ausländerverein darf nicht jüngst bei einer Wahl mehr als 1/2 der Zulage aufzubringen.

#### Mitgliedsbeiträge und Entgelte.

§ 10. Mitglieder für vollständig eingetragen, zu einem Beitrag werden gegen Einzelhandel für einen oder zwei Sachbeschaffungen einzugeladen. Diese Rechte sind weiterhin über wechselseitige gewährte Mitgliedsbeiträge und mit 1 M pro Tag zu begleiten, Erstgänger mit 50 %.

#### Beitrag.

§ 13. Der wöchentliche Beitrag wird durch Marken im Mitgliedsbuch (Mitgliedskarte) quittiert und beträgt:
10,- für invalide gewordene Mitglieder, die dem Verband mindestens 5 Jahre angehören (jeder einzelne Fall muß dem Verbandsvorstand zur Entscheidung unterbreitet werden),
20,- für erwerbslose Mitglieder, die keine Unterstützung beziehen und länger als 1 Woche arbeitslos sind,
20,- für Lehrlinge, die nicht mehr als 3,- pro Woche vom Arbeitgeber als Entgelt erhalten,
60,- bei einem Wochenverdienst bis 30,-
100,- über ... 80,- 80,-
130,- und 10,- Sollalbeitrag 60,- 90,-
150,- 20,- " 90,- 120,-
200,- 80,- " 120,- 150,-
260,- 40,- " 150,- 200,-
320,- 50,- " 200,-

Für je weitere 50,- erhöht sich der Beitrag um den 4,- Teil des Wochenverdienstes.

Für volle Kost und Logis oder für halbe Kost und Logis gelten die tariflich festgelegten Sätze.

Die Abhälften sind verwüstet, nach dem üblichen Lohn- einkommen die Beitragssklassen festzusehen, und sind berechtigt, dabei mehrere Klassen auszuwählen.

§ 15. Es allen Mitgliedern jederzeit gestattet, aus einer niederen Beitragssklasse in eine höhere einzutreten, auch wenn sie den für die Beitragssklasse maßgebenden Lohn nicht verdienen. Der Eintritt aus einer höheren in eine niedrige Beitragssklasse ist dagegen nur am Beginn eines Kalenderhalbjahrs zulässig.

§ 16. Arbeitslos, auf Reise befindliche oder kranke Mitglieder, die Unterstützung nicht erhalten, sind (auf Antrag) von der Beitragzahlung befreit.

Die beitragsfreie Zeit wird durch Gewerbeslorenmarken im Mitgliedsbuch bezeichnungsweise letztere becheinigt.

Die mit Gewerbeslorenmarken beklebten Vertragsfelder werden bei der Meldung zur Unterstützung nicht mitberechnet, für diejenigen, für die Gewerbeslorenmarken gelebt wurden, dürfen Beitragsmarken nachträglich nicht gelebt werden.

Wird in einer Beitragswoche zwei oder mehrere Tage gearbeitet, so ist für diese Woche der Beitrag zu entrichten. Arbeitlose Mitglieder müssen allmählich unter Nachweis ihrer Erwerbstätigkeit die Erwerbslorenmarken absetzen.

Kranke Mitglieder können diese Marken am Ende ihrer Krankheit für die ganze Dauer der Krankheit liegen, sofern sie hierfür den Nachweis erbringen.

Während der Zeit, wo Erwerbslorenmarken gelebt werden, bleibt das Anrecht auf Rechtsanspruch und Sterbegeld bestehen, sofern die übrigen statutarischen Bedingungen erfüllt sind.

§ 17. Hinter Streitbeiträge noch einzufügen: „und Extra-beiträge“.

#### Unterstützung

§ 18. Sämtliche im § 4 erwähnten Unterstützungen sind freiwillig. Ein Mitglied sieht keinerlei gesetzliches oder Pflichtrecht zu.

§ 19. Unterstützungen können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes getätigt werden. Bei Unterstützungen nach § 4 a, b, c, d, e, f und g sind für die Höhe der Summe diejenigen Statut angefügten Reglemente maßgebend; dagegen hat bei Unterstützungsgefaßen nach h der Verbandsvorstand die Summe zu bestimmen.

Diese bestätiglichen Gefaßen ist seitens der Zahlverwaltung eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachkuchens, eine somit Schilderung der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Hinweis bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen.

§ 20. Wird der Prozeß gewonnen und erwähnt dem Mitglied ein finanzieller Vorteil daraus, so muß dem Verband jede Auslastung zurückgestellt werden.

Die Urteile und sonstigen Aten des Prozesses, ob verloren oder gewonnen, müssen dem Verbandsvorstand ein- geführt werden und bleiben, soweit sie prinzipielle Bedeutung haben, Eigentum des Verbandes.

§ 21 und 22 streichen.

§ 23. Hinter Verbandsvorstand zu legen: „und der Zah- lverwaltung“.

#### Beratung des Verbandes.

a) Generalverwaltung Verbandsvorstand.

Die Stelle des jetzigen § 32 ist zu lehnen:

Der Verbandsvorstand besteht aus ... Personen, und zwar aus ... Angehörigen und sozialen Begegnen, daß die Wahl der Angehörigen um 5 übertragen werden. Die Begegnen dürfen keinen 1. Sozialen Politiken innerhalb der Organisation bekleben und keinen Betriebsrechner sein. Die Angehörigen im Verbandsvorstand — bei gleichzeitiger Vorstand — werden auf einem bestimmten Verbandsangebot unter Berücksichtigung der Gründen ihres Schaffens in geheimer Abstimmung gewählt. Diese Abstimmung muß bis zum nächsten ordentlichen Beratungstage stattfinden. Bei Nichtwiederholung führt diese Abstimmung zu zufällig. Bei Nichtwiederholung führt diese Abstimmung zu zufällig. Bei Nichtwiederholung führt diese Abstimmung zu zufällig.

Der gleichzeitige Verbandsvorstand legt sich zusammen aus dem ersten und dem zweiten Beratenden, dem ersten und dem zweiten Kassierer, Sekretärin und Kassierer der Zahlstellen. Die Begegnen sind innerhalb 4 Wochen nach dem ersten Beratungstag von der Zahlstelle am Ende des Beratungstages zu einer allgemeinen Mitgliederversammlung und 1/2 der gegebenen Abstimmung zu wählen. Wählt aber ist nur, wenn beide dem Verbandsvorstand angehört und agitatorisch sind, so ist ein Begegnen aus, so ist die Zahlstelle innerhalb 4 Wochen zu einer Beratung vorgesehen. Der Begegnen, der einen Beratenden vereinbart, ist zu den Sitzungen des Generalverwaltunges nicht zugelassen, gibt keinen Bericht verpflichtet.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

Der Generalverstand soll nach Möglichkeit die Hauptberater, den Sekretär, Konditor und Käsekuchen, für die zur Beratung gehabt ist, im Rahmen ihrer Stärke zusammen. Eine Beratung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und bei ihnen zugewiesenen Funktionen, die kein innerhalb einer Fachberater reicht, kann der Verbandsvorstand in Übereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Beratenden.

in einer Gesamtvoorstandsbildung monatlich mindestens einmal über alle wichtigen Maßnahmen, die getroffen wurden oder geplant werden sollen, sowie über die Kassenverhältnisse. Die Bevölkerung ist stimmberechtigt und haben weiter das Recht, in bezug auf die Geschäftsführung des geschäftsführenden Verbandsvorstandes und in bezug auf die allgemeine Tätigkeit des Verbandsvorstandes Anträge zu stellen.

Der Gesamtvoorstand bestimmt aus seiner Mitte diejenigen geeigneten Mitglieder, die im Einverständnis mit dem Gesamtvoorstand sich im besondern ständig der Bewegung und der Interessen bestimmter Berufsgruppen des Verbandes anzunehmen und gegebenenfalls die Errichtung von Reichssektionen der Hauptberufe vorzubereiten haben.

Der Gesamtvoorstand kann für alle getroffenen Maßnahmen und Unterlassungen vom Beirat und dem Verbandstag verantwortlich gemacht werden.

#### Beirat.

§ 32a. Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite, der sich aus einem Vertreter des Ausschusses, den dieser selbst bestimmt, und den in den Wahlbezirken und Zahlstellen gewählten Vertretern zusammensetzt. Wahlbezirke oder Zahlstellen von 2000 bis 6000 Mitgliedern wählen einen Vertreter, über 6000 Mitglieder 2 Vertreter und die gleiche Zahl Stellvertreter.

Die Begrenzung der Wahlkreise erfolgt durch den Verbandsvorstand. Zahlstellen, die eigene Vertreter wählen, scheiden aus den Wahlbezirken aus. Zu wählen finden während der Amtsperiode nicht statt.

Die Wahlen erfolgen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Statfinden des Verbandstages nach den Grundsätzen der Wahlordnung für den Verbandstag.

Nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal, finden Sitzungen mit dem Verbandsvorstand statt. Auf Beschluss des Verbandsausschusses muß eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat einberufen werden.

Zugleich können zu den Sitzungen die Bezirksleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Mitberatung und beschlußfassung des Beirates unterliegen:

- die Vorberatung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
- die Vorberatung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen (Reichs- oder Landestarife);
- Erhebung von Extraberatern;
- die Abhaltung und Verhandlungsgegenstände von Bezirks- und Berufskonferenzen;
- Anträge des Verbandsvorstandes auf Änderung des Statuts, Ort und Tagesordnung der Verbandstage;
- der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Verbänden;
- die etwa nötige Ergänzung des Verbandsvorstandes bis zum nächsten Verbandstage sowie Anstellung und Entlassung von Verbandsangestellten;
- Griedigung von Streitfragen, bei denen zwischen Verbandsvorstand und Ausschuß ein Einverständnis nicht erzielt wurde;
- Neuregelung der Beiträge bis zum Verbandstag;
- gegebenenfalls Errichtung von Reichssektionen für die Hauptberufe.

§ 33 Absatz 1 streichen.

§ 34 ist zu streichen.

§ 35. Ziffer 3 ist anz

§ 41 Absatz 2. Die Neuwahl der Gesamtverwaltung und der Revisoren findet in den ersten 10 Wochen des Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 42. In den Zahlstellen findet in der Regel monatlich eine Mitgliederversammlung statt, in der die laufenden Organisations- und Agitationarbeiten erledigt werden.

§ 44. In Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen nach vorliegenden Bestimmungen Hindernisse im Wege stehen, treten die Berufsaangehörigen als Einzelzahler dem Zentralverbande bei.

Der Verbandsvorstand ernennt dort einen Vertrauensmann, dem dieselben Machtvolkommenheiten verliehen werden können wie den Zahlstellenverwaltungen.

§ 45. Zur Besteitung der Ausgaben der Lokalverwaltung sowie zur Deckung für die durch regelmäßige Verbreitung des Fachorgans entstehenden Ausgaben verbleiben den Zahlstellen von den Wochenbeiträgen:

à 60 ₔ ... 10 ₔ	à 160 ₔ ... 80 ₔ
à 100 ₔ ... 15 ₔ	à 200 ₔ ... 40 ₔ
à 180 ₔ ... 25 ₔ	à 260 ₔ ... 50 ₔ
à 320 ₔ ... 60 ₔ	

§ 47. Die Zahlstellen haben sich den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anzuschließen und an diese die Beiträge aus der Lokalfasse gemäß der in den einzelnen Kartellorten vorhandenen Mitglieder zu zahlen.

§ 48 ist zu streichen und dafür folgende Fassung zu setzen: Der Verbandsvorstand hat mit Zustimmung einer Zahlstelle oder auf deren Antrag die Gliederung der Zahlstelle in mehrere Sektionen für die Hauptberufsgruppen zu zulassen. Die Genehmigung der Sektionsbildung darf, wenn nicht besondere Gründe geltend gemacht werden können, nicht verfangt werden, sobald die betreffende Berufsgruppe 10 % aller Mitglieder am Orte als Mitglieder umfasst und mindestens 20 Personen stark ist.

Die Sektionen sollen besondere Versammlungen und Veranstaltungen abhalten zur Bildung und Belehrung ihrer Mitglieder, zur Vorberatung der Angelegenheiten der Zahlstelle, zur Förderung der Agitation unter den engeren Berufskollegen und zur Vorbereitung von Lohnbewegungen, wenn solche die Zustimmung der Lokalverwaltung und des Verbandsvorstandes haben. Die Sektionen wählen entsprechend ihrer Stärke ihre Leitung selbst; gegen die Wahl hat die Lokalverwaltung das Einspruchrecht und entscheidet in solchem Falle die Generalversammlung der Zahlstelle endgültig. Anträge der Sektionen an die Lokalverwaltung, die von dieser abgelehnt werden, können von der Sektionsleitung an den Verbandsvorstand weitergeleitet werden, der dann endgültig entscheidet. Vertreter der Lokalverwaltung haben zu den Sektionsversammlungen jederzeit Zutritt und beratende Stimme. Eine besondere Kassensführung steht den Sektionen nicht zu, ihre notwendigen Ausgaben sind im Einvernehmen mit der Lokalverwaltung zu regeln und von dieser zu tragen.

#### f) Einzelzahler.

§ 49. In Orten, wo keine Zahlstelle besteht, entrichten die Mitglieder ihre Beiträge an den Hauptkassierer, von dem sie die Beitragsmarken zugesandt erhalten. Sind mehr Mitglieder an solchen Orten, so kann der Verbandsvorstand ein Mitglied als Vertrauensperson bestimmen, die für die regelmäßige Beitragsklassierung und Abrechnung dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich ist.

In Orten, wo die Mitglieder die Beiträge an eine benachbart gelegene Zahlstelle entrichten, gelten dieselben Bestimmungen wie in Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Ernennung des Vertrauensmannes durch den Zahlstellenvorstand erfolgt.

#### Verbandstag.

§ 50 Absatz 8. Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt auf Grund des Mitgliederstandes des dem Verbandstag vorangehenden vorletzen Quartals in der Weise, daß die Mitgliederzahl durch die umgesetzten Beiträge (einschließlich Erwerbslosenbeiträge) mit der Teilungsziffer 18 festgestellt wird.

Zahlstellen von 600 Mitgliedern können einen Delegierten wählen, Zahlstellen mit mehr als 600 Mitgliedern können nur auf je weitere 1000 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen, Zahlstellen unter 600 Mitgliedern werden zu einem Wahlkreis vereinigt.

§ 51. Statt 4 Wochen sind 6 Wochen zu setzen.

§ 53. Besugnis der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in geheimer Abstimmung unter Zeichnung seiner Funktionen und der Grundlinien des Gehalts. Seine Geschäftsausordnung gibt sich jeder Verbandstag selbst.

§ 58. Der Kassenbestand der Verbandsklasse ist bei einem sicherem Institut einzutragen. Angelegte Gelder können nur durch die beauftragten Vorstandesmitglieder wieder erheben werden.

#### Verwendung des Vermögens.

§ 60. Aus der Verbandsklasse werden alle auf Grund des Statuts zulässigen und für die Ausübung des Verbandes sowie für etwaige Kartellverbündungen und für den Fonds des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes notwendigen Ausgaben bestritten.

Zu außerordentlichen, im Statut nicht vorgesehenen Ausgaben über 5000 ₔ ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§ 61 ist zu streichen und an seine Stelle folgender Wortlaut zu setzen: Der Verbandsvorstand gibt ein eigenes Organ unter dem Titel „Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ sowie für die Bäcker- und Konditorlehrkräfte den „Lehrfingheraus“, die beide den Zahlstellen unentgeltlich geliefert werden. Außerdem wird monatlich einmal eine Fachzeitschrift unter dem Titel „Technik und Wirtschaftswesen“ herausgegeben, deren Bezugspreis die Höhe der Herstellungskosten im allgemeinen nicht übersteigen soll. Der Bezugspreis ist vom Verbandsvorstand und Beirat festzustellen. Als Preiskommission für alle Blätter fungiert der Verbandsvorstand.

#### Meglement für das Verhalten der Mitglieder bei Streiks, Maßregelungen und Sperrern.

§ 1. „Mindestens 2 Monate“ ist zu streichen.

§ 2 Absatz 2. Statt „Bewegung“ ist „Streit“ zu setzen.

§ 3. Nach „Branche“ ist einzufügen: „oder des Betriebes“.

§ 5. Das Recht auf Unterstützung bei Ausständen haben Verbandesmitglieder nur dann, wenn sie mindestens 26 Wochen

dem Verbande angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben. Zu außergewöhnlichen Fällen ist der Verbandsvorstand berechtigt, Unterstützungen auch bei kürzerer Mitgliedschaft zu gewähren.

Die Streifunterstützung wird vom dritten Tage an nach Ausbruch des Streiks gezahlt. Die Unterstützung wird für 6 Tage in der Woche gezahlt und beträgt:

Beitrag pro Woche	Für Bedihe bei einer Beitragsleistung von		Für Beitragsleistung von		Jedes Kind unter 14 Jahren pro Tag
	26 Wochen pro Tag	52 Wochen pro Tag	26 Wochen pro Tag	52 Wochen pro Tag	
60	4,—	4,40	4,60	5,—	1,—
100	4,40	5,—	5,—	5,60	1,—
130	4,80	5,60	5,60	6,20	1,—
160	5,20	6,20	6,20	6,80	1,—
200	6,60	6,80	6,80	7,40	1,—
260	6,—	7,40	7,40	8,—	1,—
320	6,40	8,—	8,—	8,60	1,—

#### e) Maßregelung.

Mitglieder, die auf Grund ihres Eintretens für die Organisation arbeitslos werden und als gemäßregelt zu gelten haben, erhalten Gemahrgesellenunterstützung nach den Sätzen der ihnen zustehenden Streifunterstützung. Die Dauer bestimmt der Verbandsvorstand.

#### Meglement für Erwerbslosenunterstützung. Arbeitslosigkeit am Orte oder auf Reisen, Krankheit (Erwerbsunfähigkeit).

##### a) Arbeitslosen- und Reiseunterstützung.

§ 1. Bei Berechnung der Unterstützung gelten die geleisteten Wochenbeiträge ohne Erwerbslosenmarken. Mitglieder sind erstmalig zum Bezug der Unterstützung berechtigt bei einer Zugehörigkeit von mindestens einem Jahre zum Zentralverbande und der Leistung von 52 Wochenbeiträgen ohne Erwerbslosenmarken.

Mitgliedern kann im Falle der Arbeitslosigkeit (arbeitslos am Orte oder auf der Reise) Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Beitrag pro Woche	Nach einer Beitragsleistung von										Höchstsumme pro Jahr	
	52 Wochen		104 Wochen		156 Wochen		208 Wochen		260 Wochen			
	Tg.	W.	Tg.	W.	Tg.	W.	Tg.	W.	Tg.	W.		
60	35	1,20	40	1,20	45	1,20	50	1,20	60	1,20	72	
100	35	2,—	40	2,—	45	2,—	50	2,—	60	2,—	120	
130	35	2,60	40	2,60	45	2,60	50	2,60	60	2,60	156	
160	35	3,20	40	3,20	45	3,20	50	3,20	60	3,20	192	
200	35	4,—	40	4,—	45	4,—	50	4,—	60	4,—	240	
260	35	5,20	40	5,20	45	5,20	50	5,20	60	5,20	312	
320	35	6,40	40	6,40	45	6,40	50	6,40	60	6,40	384	

##### b) Kranken- (Erwerbsunfähigen-) Unterstüzung.

§ 2. Erkrankten (erwerbsunfähig gewordenen) Mitgliedern, die den Eintritt der Krankheit durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, kann für die Dauer der Krankheit Unterstützung nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Beitrag pro Woche	Nach einer Beitragsleistung von										Höchstsumme pro Jahr	
	52 Wochen		104 Wochen		156 Wochen		208 Wochen		260 Wochen			
	Tg.	W.	Tg.	W.	Tg.	W.	Tg.	W.	Tg.	W.		
60	35	-,50	40	-,90	45	-,90	50	-,90	60	-,90	54	
100	35	1,50	40	1,50	45	1,50	50	1,50	60	1,50	90	
130	35	1,75	40	1,75	45	1,75	50	1,75	60	1,75	105	
160	35	2,25	40	2,25	45	2,25	50	2,25	60	2,25	135	
200	35	2,75	40	2,75	45	2,75	50	2,75	60	2,75	165	
260	35	3,50	40	3,50	45	3,50	50	3,50	60	3,50	210	
320	35	4,25	40	4,25	45	4,25	50	4,25	60	4,25	255	

§ 8 Absatz 8 sind die Worte zu streichen: Österreich, Dänemark, Schweden, Schweiz und Ungarn. Absatz 6 soll ganz gestrichen werden.

§ 4 Absatz 2 sind die Worte zu streichen: als dies nach der Dauer der Mitgliedschaft zulässig ist.

§ 8 Absatz 1 sind die Worte zu streichen: Halbe Tage kommen nicht in Berechnung.

